

Graz, 14.10.2020  
Sl/Sz

## **B e r a t u n g   a k t u e l l   N r . 2 / 2 0 2 0**

Das heurige Jahr war und ist von Covid-19 gekennzeichnet. Die zahlreichen damit verbundenen Neuerungen im Bereich Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Härtefall-Fonds, Investitionsprämie, etc. haben wir – den häufigen Änderungen und Anpassungen Rechnung tragend – in sogenannten Corona-Updates erfasst, diese via E-Mail versandt und auf unserer Homepage gesammelt. Heute sollen in diesem Rahmen aber auch andere Themen zu Wort kommen.

### **1) Gewinnfreibetrag**

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbH's) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

## 2) **Investitionsprämie**

Hierüber haben wir bereits in unseren „Corona-Informationen“ vom 17.8., 27.8. und 30.9.2020 ausführlich berichtet. Hier einige Ergänzungen:

- a) Das minimal förderbare Investitionsvolumen muss pro Antrag 5.000,-- exklusive USt betragen. Mehrere Anschaffungen können zu einem Antrag zusammengefasst werden, aber Achtung: Die Abrechnung der Förderung hat binnen längstens drei Monaten ab Inbetriebnahme und Zahlung zu erfolgen.
- b) Gewisse Investitionen zur Ökologisierung, Digitalisierung und betreffend Gesundheit- und Life Science werden mit 14% gefördert, ansonsten mit 7%. Elektro-KFZ werden nur bis zu Anschaffungskosten von 60.000,-- mit 14% gefördert.
- c) Die Anschaffung hat grundsätzlich zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 zu erfolgen. Vor dem 1.8.2020 dürfen keine sogenannten ersten Maßnahmen gesetzt worden sein. Die Bezahlung (außer übliche Haftrücklässe) und Inbetriebnahme hat bis längstens 28.2.2022 zu erfolgen. Bei Maschinen und Einrichtungsgegenständen wird aber die Inbetriebnahme grundsätzlich im Zeitpunkt der Lieferung angenommen und die Lieferung muss eben bis 28.2.2021 erfolgt sein.

Der Antrag beim AWS ist spätestens bis 28.2.2021 einzubringen. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wenn Sie die Antragstellung durch uns wünschen!

### **3) Verlängerung von Arbeiter-Kündigungsfristen ab 1.1.2021**

Ab dem kommenden Jahr gelten für Arbeiter die gleichen Kündigungsfristen wie für Angestellte, das heißt

- 1. und 2. Dienstjahr 6 Wochen
- 3. bis 5. Dienstjahr 2 Monate
- 6. bis 15. Dienstjahr 3 Monate
- 16. bis 25. Dienstjahr 4 Monate
- ab vollendetem 25. Dienstjahr 5 Monate

Nach Ablauf der Kündigungsfrist endet das Dienstverhältnis grundsätzlich mit Quartalsende, sofern der Kollektivvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht. In diesem Fall ist es dringend zu empfehlen, eine Vereinbarung darüber abzuschließen, dass sowohl bei Kündigung durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer das Dienstverhältnis mit jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Monats enden kann. Zwar können die Kündigungsfristen durch eine solche Vereinbarung nicht gekürzt werden, allerdings wird dadurch erreicht, dass pro Kalenderjahr 24 statt nur vier Kündigungstermine zur Verfügung stehen. Sollten Sie Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vereinbarung benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung!

### **4) Fixkostenzuschuss Phase II**

Der Fixkostenzuschuss II ist durch verbesserte Rahmenbedingungen für die beantragenden Unternehmen gekennzeichnet. So wurden beispielsweise die Anforderungen für die Inanspruchnahme gesenkt, der Umfang des Zuschusses erhöht und die Dauer der Periode, für welche der Zuschuss beantragt werden kann, verlängert. Die geförderten Fixkosten umfassen nunmehr:

- Geschäftsraummiete und Pacht
- Afa für Anschaffungen vor dem 16. März 2020
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Leasingraten (im Vergleich zur Phase I sind Leasingraten nun zur Gänze förderfähig)
- betriebliche Lizenzgebühren
- Telekommunikation, Strom, Gas, Energie- und Heizkosten

- Wertverlust von mind. 50% (durch die COVID-19-Krise bedingt) bei verderblicher/saisonalen Ware
- Personalaufwand (ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen), angemessener Unternehmerlohn (höchstens € 2.666,67 inkl. Sozialversicherungsbeiträge abzüglich Nebeneinkünfte), Geschäftsführerbezüge bei Kapitalgesellschaften (sofern nicht nach ASVG versichert)
- Beantragungskosten (für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter) i.Z.m. dem Fixkostenzuschuss II in Höhe von € 500,--, sofern unter € 12.000,-- Zuschuss beantragt wird.
- Aufwendungen zwischen 1.6.2019 und 16.3.2020 zur Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die aufgrund der Corona Pandemie im Betrachtungszeitraum nicht realisiert werden konnten (sogenannte frustrierte Aufwendungen)
- sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen (die nicht das Personal betreffen)

Der Zuschuss wird nunmehr linear berechnet (d.h. bei einem Umsatzausfall von 85% werden beispielsweise 85% der Fixkosten erstattet) und nicht mehr, wie bisher, stufenweise. Der Zuschuss wird schon ab einem Umsatzausfall von 30% gewährt und kann bis zu 100% betragen. Betriebe mit weniger als € 100.000,-- Umsatz im letztveranlagten Jahr können pauschal 30% des Umsatzausfalls als Fixkosten ansetzen. Es können Zuschüsse für bis zu sechs zusammenhängende Betrachtungszeiträume (16. eines Monats bis 15. des Folgemonats) von 16.6.2020 bis 15.3.2021 beantragt werden. Hat der Unternehmer bereits den Fixkostenzuschuss der Phase I beantragt bzw. wird diesen beantragen, dann müssen die gewählten Betrachtungszeiträume der Phase II direkt an den letzten Betrachtungszeitraum der Phase I anschließen, sofern dieser nach dem 16.6.2020 endet. Endet der letzte Betrachtungszeitraum der Phase I jedoch vor dem 16.6.2020 so ist als erster Betrachtungszeitraum für die Phase II der Betrachtungszeitraum 16.6.2020 bis 15.7.2020 zu wählen. Wurde bzw. wird kein Fixkostenzuschuss der Phase I beantragt, beginnen die Betrachtungszeiträume der Phase II jedenfalls nach dem 15.9.2020. Ein Antrag in der Phase II für Betrachtungszeiträume, für die ein Fixkostenzuschuss in der Phase I beantragt wurde oder beantragt wird, ist ausgeschlossen.

Die Beantragung des FKZ II erfolgt wieder über Finanz-Online, wobei die Höhe der Umsatzauffälle und der Fixkosten grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen sind. Der Antrag für die Auszahlung der ersten Tranche kann jedenfalls bis 15. Dezember 2020 erfolgen, der Beantragungszeitraum für die zweite Tranche erstreckt sich vom 16. Dezember 2020 bis 31. August 2021. Sollten wir für Sie in diesem Zusammenhang tätig werden und einen entsprechenden Antrag stellen, so bitten wir Sie um ehestmögliche Benachrichtigung!

#### **5) Steuerfreie Corona-Prämie für Dienstnehmer**

Da sich das Jahr bald dem Ende zuneigt, möchten wir in Erinnerung rufen:

Prämien, die vom Arbeitgeber aufgrund der Covid-19-Krise zusätzlich geleistet werden sind im heurigen Jahr bis zu 3.000,-- pro Dienstnehmer/in steuerfrei und auch nicht mit sonstigen Lohnnebenkosten belastet! Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurden, das heißt Belohnungen, Prämien, Boni und ähnliche Zuwendungen, die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Für die steuerfreie Corona-Prämie kommen alle Branchen und alle Arbeitnehmer/innen in Betracht.

#### **6) Sonstige freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer, Weihnachtsgeschenke**

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Gehen die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinaus, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,-- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,-- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder leistungsorientierte Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Angestellte).

**Mitarbeiterrabatte** sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,-- ausmacht.

**Prämien an Mitarbeiter:** Ist das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostenersätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

#### 7) Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.
- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

#### 8) Termine 31.12.2020

##### a) *Anträge auf Energieabgabenvergütung*

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2020 endet die Frist für das Jahr 2015. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

##### b) *Termin für die Einkommensteuererklärung 2015*

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2020 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2015.

Auch zur Geltendmachung der sogenannten „Negativsteuer“ ist ein Antrag auf Arbeitnehmergehälterveranlagung nötig: 50% der Sozialversicherungsbeiträge werden als Negativsteuer rückerstattet, grundsätzlich höchstens € 400,-- unter gewissen Voraussetzungen auch mehr. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag können ebenfalls zu einer Negativsteuer und damit zu einem Steuerguthaben führen.

*c) Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2015*

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2015 ein Antrag auf KESSt-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

*d) Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung*

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.527,92 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 35.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch